

Integritätsvereinbarung

Präambel

Als öffentliches Unternehmen legt der AG größten Wert auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Grundsätze der sparsamen Verwendung von Ressourcen sowie der Fairness und Transparenz. Dies gilt auch für die Beziehungen zu seinen AN. Aus diesem Grund ist diese Integritätsvereinbarung zwingende Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrages. Der AG wird alle Bewerber um einen Auftrag, welche die Integritätsvereinbarung nicht unterschreiben oder gegen deren Bestimmungen verstoßen, bei einer Auftragsvergabe nicht berücksichtigen.

1. Verpflichtungen des Bieters/AN

Der Bieter/AN verpflichtet sich, in Zusammenhang mit Ausschreibungen oder sonstigen Auftragsvergaben des AG und der Auftragsabwicklung alle gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt zu beachten. Er hat die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderer wirtschaftskrimineller Handlungen sowie von Kartellverstößen und sonstiger Ordnungswidrigkeiten zu ergreifen. Er verpflichtet sich, bei der Bewerbung um einen Auftrag und im Rahmen der Auftragsdurchführung insbesondere zur Einhaltung folgender Vorgaben:

1.1 Bestechung/Korruption

Der Bieter/AN wird dem AG, seinen mit der Vergabe oder Durchführung des Auftrags befassten Mitarbeitern oder einem Dritten keine Geschenke oder sonstige materielle oder immaterielle Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, die Mitarbeiter des AG in ihren Entscheidungen in Zusammenhang mit der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung beeinflussen könnten.

1.2 Kartellverbot

Der Bieter/AN wird mit anderen (potenziellen) Bietern keine den Wettbewerb beschränkenden Absprachen / Abstimmungen treffen und keine den Wettbewerb beschränkenden Informationen austauschen. Hierzu zählen insbesondere Absprachen / Abstimmungen über Preise oder Preisbestandteile, über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten und über sonstige wettbewerbsrelevante Faktoren (z. B. Kosten, Kalkulationsgrundlagen). Ebenso ist ein Informationsaustausch mit Wettbewerbern über Preise, Preisbestandteile oder sonstige wettbewerbsrelevante Faktoren unzulässig. Schließlich müssen die Bildung einer BIEGE/ARGE und der Einsatz von Unterauftragnehmern kartellrechtskonform sein.

1.3 Mindestlohn/Mindestarbeitsbedingungen

Der AN wird seinen zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG eingesetzten Mitarbeitern die gesetzlich bzw. tarifvertraglich vorgeschriebenen Mindestarbeitsbedingungen gewähren. Er wird zudem durch zumutbare Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass etwaige Unterauftragnehmer ihrerseits den gesetzlich bzw. tarifvertraglich vorgeschriebenen Mindestlohn und die gesetzlich bzw. tarifvertraglich vorgeschriebenen Mindestarbeitsbedingungen gewähren (Einhaltung Arbeitnehmerentendegesetz und Mindestlohngesetz).

1.4 Schwarzarbeit und Einsatz von ausländischen Bürgern

Der AN wird nur solche Ausländer als Arbeitnehmer zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG einsetzen oder deren Einsatz durch Unterauftragnehmer dulden, die nach den aufenthaltsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften als Arbeitnehmer oder Unterarbeitnehmer tätig werden dürfen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Verstößen gegen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit kommt und die erforderlichen Beiträge an Fiskus, Sozialkassen, Berufsgenossenschaften und andere Sozialversicherungsträger ordnungsgemäß abgeführt werden (Verstöße u. a. gegen Aufenthaltsgesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und Sozialgesetzbuch III)

1.5 Interessenskonflikte

Der Bieter/AN hat bereits den Anschein von Interessenskonflikten zu vermeiden. Offensichtliche oder mögliche Konflikte zwischen den Interessen des Bieters/AN und des AG sind unverzüglich dem AG zu melden. Ein solcher Fall ist z. B. gegeben, wenn ein Mitarbeiter des Bieters/AN in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem Mitarbeiter des AG, der Entscheidungen zugunsten des Bieters/AN treffen kann, steht; oder auch, wenn ein Mitarbeiter des AG oder eine ihm nahestehende Person an dem Unternehmen des Bieters/AN beteiligt ist.

1.6 Chancengleichheit für Bieter/AN

Sofern es sich um einen Beratungs-, Planungs- oder ähnlichen Dienstleistungsauftrag für die Vorbereitung künftiger Aufträge des AG handelt, verpflichtet sich der Bieter/AN, nur solche Vorschläge oder Empfehlungen abzugeben, die einen wirklichen Wettbewerb zwischen den Bietern sicherstellen und insbesondere keinen potentiellen Bieter in irgendeiner Weise besserstellen oder ihm Vorteile verschaffen.

2. Ausschluss vom Vergabeverfahren und Auftragsperre

2.1 Hat der Bieter vor Zuschlagserteilung nachweislich durch einen Verstoß gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 oder auf andere Weise eine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, ist der AG berechtigt, den Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen oder den

bereits eingegangenen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

2.2 Hat der AN nach Zuschlagserteilung auf sein Angebot nachweislich durch einen Verstoß gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 oder auf andere Weise eine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als AN in Frage stellt, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

2.3 Hat der Bieter/AN nachweislich gegen die Vorgaben gemäß Ziffer 1 verstoßen und hierdurch eine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt, kann der AG den Bieter/AN auch von zukünftigen Auftragsvergaben ausschließen. Die Verhängung und Dauer einer Sperre für zukünftige Auftragsvergaben richtet sich nach der Schwere der Verfehlung. Die Schwere ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalles, wobei insbesondere die Anzahl der Verfehlungen, die Stellung der involvierten Beteiligten im Betrieb des Bieters und die Höhe des Schadens zu berücksichtigen sind. Eine Sperre wird für mindestens 6 Monate, höchstens aber für 3 Jahre erteilt.

2.4 Wenn der Bieter/AN nachweisen kann, dass er den durch sein Verhalten angerichteten Schaden ersetzt, bei der Aufklärung der Rechtsverstöße aktiv unterstützt und ein geeignetes Compliance System eingerichtet hat, kann der AG von der Verhängung einer Sperre absehen oder die Sperre vorzeitig aufheben.

3. Schadensersatz

3.1 Hat der AG den Vertrag gemäß Ziffer 2 gekündigt oder besteht eine Sachlage, die den AG berechtigt, den Vertrag gemäß Ziffer 2 zu kündigen, ist der AG berechtigt, von dem AN einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % des Auftragswertes zu verlangen.

3.2 Kann der Bieter/AN nachweisen, dass dem AG durch Kündigung des Vertrages kein oder nur ein geringerer Schaden durch die Kündigung entstanden ist als ihm nach der Schadenspauschale zustünde, hat der Bieter/AN nur Schadensersatz in dem nachgewiesenen Umfang zu leisten. Kann der AG nachweisen, dass ihm durch den Ausschluss des Bieters vor Zuschlagserteilung oder durch die Kündigung des Vertrages nach Zuschlagserteilung ein höherer Schaden entstanden ist als ihm nach der Schadenspauschale zustünde, ist er berechtigt, den höheren Schaden geltend zu machen.

3.3 Der Bieter/AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem infolge einer Verletzung der in den vorgenannten Ziffern 1.1 – 1.5 benannten Pflichten entstehen.

4. Anzeige von rechtswidrigem Verhalten

Erlangt der AG Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters oder AN oder Unterauftragnehmers oder eines für diese tätigen Mitarbeiters, die in Zusammenhang mit einem Auftrag oder einem Vergabeverfahren des AG stehen und einen Straftatbestand oder einen unter Ziffer 1 genannten (Kartell-)Bußgeldtatbestand erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, wird er hierüber die zuständige Verfolgungsbehörde informieren.

5 Sonstige Bestimmungen

5.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des AG.

5.2 Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

5.3 Ist der AN eine Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft oder ein Konsortium, muss diese Vereinbarung von allen beteiligten Partnern unterschrieben werden.

5.4 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, bleibt hiervon der übrige Teil der Vereinbarung unberührt. In diesem Fall werden sich die Parteien bemühen, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die ihren Intentionen bei Vertragsschluss am nächsten kommt.